



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3761 - 39012 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt Landesgeschäftsstelle							
Präs.	27. Okt. 2011						ZN
							Ø
LGF	1	2	3	4	5	6	Wv.:
			X				zDA.

Der Minister

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt
Herrn Landesgeschäftsführer
Jürgen Leindecker
Sternstraße 3
39104 Magdeburg

Landkreistag
Sachsen-Anhalt
Herrn Geschäftsführer
Heinz-Lothar Theel
Albrechtstraße 7
39104 Magdeburg

**Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
- Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gemeindefi-
nanzreformgesetzes -**

**hier: Ihr Schreiben vom 27. September 2011, hier eingegangen am
6. Oktober 2011**

Magdeburg, 20. Okt. 2011

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: 27

bearbeitet von:

Tel.: (0391) 567-1100

Sehr geehrter Herr Leindecker,

Sehr geehrter Herr Theel,

in dem o. g. Schreiben bitten Sie um Rücknahme der Änderung des § 3
Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes.

Im letzten Jahr wurde diese Änderung mit Ihnen in der Sitzung der Finanz-
strukturkommission am 17. Mai 2010 abschließend beraten.

Wie Sie es in Ihrem Schreiben richtigerweise ausführen ist eine „Punktlan-
dung“ bei der Auszahlung der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer, die
entsprechend den jeweiligen quartalsweisen Ist-Aufkommen vorgenommen
wird, nicht möglich.

Die Änderung wurde vorgenommen, da in Zeiten von angespannten Haus-
haltslagen beim Land und bei den Kommunen erhöhter Verwaltungsaufwand
bei beiden Seiten zu vermeiden ist. Im Übrigen sind auf Seiten des Landes
Zinsausgaben durch Vorfinanzierungen, wie es bei einer erhöhten Abschlags-

Editharing 40 - 39108 Magdeburg

TEL (0391) 567-01

FAX (0391) 567-1195

E-Mail:

poststelle@mf.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt

Deutsche Bundesbank

Filiale Magdeburg

BLZ 810 000 00

Konto 810 015 00

zahlung auf die Schlussabrechnung in der Vergangenheit vermehrt gegeben war, zu vermeiden.

Weiterhin ist zu sehen, dass nach den bundesgesetzlichen Vorschriften im Gemeindefinanzreformgesetz keine erhöhte Abschlagszahlung auf die Schlussabrechnung der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer erforderlich ist. Eine diesbezügliche Entscheidung wird den Ländern überlassen. In den Erläuterungen zu dem Gesetz ist festgehalten, dass über die vorgesehenen drei Abschlagszahlungen entsprechend dem Ist-Aufkommen hinaus in jedem Jahr eine weitere Zwischenzahlung in Höhe der am 1. November fälligen Zahlung geleistet wird, damit die Gemeinden im Wesentlichen noch vor Jahresabschluss den Gesamtbetrag vereinnahmen können. Die Abschlusszahlung zum 1. Februar des Folgejahres dient lediglich dem Spitzenausgleich.

Insofern bitte ich Sie um Verständnis, dass eine diesbezügliche nochmalige Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes nicht vorgenommen werden soll.

Mit freundlichen Grüßen


Jens Bullerjahn